

Der Hauptverpflichtete kann die Eintragung des Namens einer ermächtigten Person auf der Rückseite der Bescheinigung jederzeit ungültig machen.

Ermächtigter Vertreter

§ 13

Die auf der Rückseite der einer Abgangszollstelle vorgelegten Bürgschaftsbescheinigung eingetragenen Personen werden als ermächtigter Vertreter des Hauptverpflichteten angesehen.

Gültigkeitsdauer, Verlängerung

§ 14

(1) Die Gültigkeitsdauer der Bürgschaftsbescheinigung darf zwei Jahre nicht überschreiten. Sie kann jedoch von der Zollstelle der Bürgschaftsleistung einmal um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

Kündigung

§ 15

Im Falle der Kündigung des Bürgschaftsvertrages ist der Hauptverpflichtete gehalten, sämtliche ihm ausgehändigten Bürgschaftsbescheinigungen, deren Gültigkeitsdauer noch nicht abgelaufen ist, unverzüglich der Zollstelle der Bürgschaftsleistung zurückzugeben.

Pauschalbürgschaft, Bürgschaftsurkunde

§ 16

(1) Übernimmt eine natürliche oder eine juristische dritte Person unter den Bedingungen der §§ 21 und 22 und nach dem Verfahren des § 26 Absatz 1 der Verordnung über das Versandverfahren eine Bürgschaft, so ist die Bürgschaft in einer Urkunde zu leisten, die dem in Anhang III der genannten Verordnung beigefügten Muster entspricht.

(2) Wenn es die einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder Handelsbräuche erfordern, kann jeder Staat zulassen, daß die Bürgschaft in anderer urkundlicher Form geleistet wird, sofern damit die gleichen Rechtswirkungen wie mit der in Absatz 1 vorgesehenen Bürgschaftsurkunde erzielt werden.

Sicherheitstitel

§ 17

(1) Mit der Annahme der Bürgschaftserklärung durch die Zollstelle, bei der die in § 16 bezeichnete Bürgschaft geleistet wird - Zollstelle der Bürgschaftsleistung -, wird der Sicherheitsgeber ermächtigt, gemäß den in der Bürgschaftserklärung festgelegten Bedingungen und in deren Rahmen den/die erforderlichen Sicherheitstitel an Personen auszuhändigen, die beabsichtigen, als Hauptverpflichtete aufzutreten und von einer Abgangszollstelle ihrer Wahl aus ein Versandverfahren durchzuführen. Der Sicherheitsgeber kann Sicherheitstitel aushändigen,

- die nicht für Versandverfahren mit Waren der in Anhang VII bezeichneten Art gelten;
- die für andere als die im ersten Gedankenstrich bezeichneten Waren nur bis zu maximal sieben Titeln je Beförderungsmittel im Sinne von § 10 Absatz 2 der Verordnung über das Versandverfahren verwendet werden können.

Zu diesem Zweck bringt der Sicherungsgeber auf dem oder den auszuhändigenden Sicherheitstiteln diagonal in Großbuchstaben einen der nachstehenden Vermerke an:

- VALIDEZ LIMITADA; APLICACIÓN DEL PÁRRAFO SEGUNDO DEL APARTADO 1 DEL ARTÍCULO 17 DEL REGLAMENTO (CEE) N 1062/87
- BEGRA5NSET GLYLDIGHED - ARTIKEL 17, STK. 1, ANDET AFSNIT, I FORORDNING (EØF) Nr. 1062/87
- BESCHRÄNKTE GELTUNG - ANWENDUNG VON ARTIKEL 17 ABSATZ 1 ZWEITER UNTERABSATZ DER VERORDNUNG (EWG) Nr. 1062/87
- ΠΕΡΙΟΡΙΣΜΕΝΗ ΙΣΧΥΣ: ΕΦΑΡΜΟΓΗ ΤΟΥ ΑΡΘΡΟΥ 17 ΠΑΡΑΓΡΑΦΟΥ Α ΕΥΤΕΡΟΥ ΕΔΑΦΙΟΥ ΤΟΥ ΚΑΝΟΝΙΣΜΟΥ (ΕΟΚ) αριθ. 1062/87
- LIMITED VALIDITY - APPLICATION OF SECOND SUBPARAGRAPH OF ARTICLE 17 (1) OF REGULATION (EEC) No 1062/87
- VALIDITE LIMITEE - APPLICATION DE L'ARTICLE 17 PARAGRAPHE DEUXIEME ALINEA DU REGLEMENT (CEE) N 1062/87
- VALIDITE LIMITATA - APPLICAZIONE DELL'ARTICO-

LO17, PARAGRAFOI, SECONDO COMMA DEL REGOLAMENTO (CEE) N. 1062/87

- BEPERKTE GELDIGHED - TOEPASSING VAN ARTIKEL 17, LID 1, TWEDE ALINEA; VAN VERORDENING (EEG) nr. 1062/87

- VALIDADE LIMITADA; APLICAÇÃO DO SEGUNDO PARÁGRAFO DO N: 1 DO ARTIGO 17. DO REGULAMENTO (CEE) N: 1062/87

Die Kündigung eines Bürgschaftsvertrages wird den anderen Mitgliedstaaten und der DDR durch den Staat, zu dem die Zollstelle der Bürgschaftsleistung gehört, unverzüglich mitgeteilt.

(2) Der Bürge haftet für jeden Sicherheitstitel bis zu einem Betrag von 7 000 ECU.

(3) Unbeschadet des Absatzes 1 zweiter und dritter Unterabsatz und des § 18 kann der Hauptverpflichtete mit jedem Sicherheitstitel ein Versandverfahren durchführen. Der Titel ist der Abgangszollstelle zu übergeben und wird von dieser aufbewahrt.

Erhöhung der Sicherheit, Umrechnung der ECU

§ 18

(1) Abgesehen von den in den Absätzen 2 und 3 genannten Fällen darf die Abgangszollstelle keine höhere Sicherheit als den Pauschbetrag von 7 000 ECU je Versandanmeldung verlangen, unabhängig davon, wie hoch der Betrag an Zöllen und anderen Abgaben für die mit einer Versandanmeldung zu befördernden Waren ist.

(2) Wenn im Einzelfall aus besonderen Gründen die Beförderung der Waren erhöhte Risiken in sich birgt und die Abgangszollstelle deswegen die Pauschalsicherheit von 7 000 ECU für offensichtlich unzureichend hält, so kann sie ausnahmsweise eine höhere Sicherheit verlangen, die einem Mehrfachen des Pauschbetrages von 7 000 ECU entspricht.

(3) Bei der Beförderung von Waren, die in der Liste in Anhang VII aufgeführt sind, wird die Sicherheit erhöht, wenn die zu befördernden Waren die Menge überschreiten, die dem Pauschbetrag von 7 000 ECU entspricht.

In diesem Fall wird der Pauschbetrag der erforderlichen Sicherheit entsprechend der Menge der zu befördernden Waren auf ein Mehrfaches von 7 000 ECU festgesetzt.

(4) In den in den Absätzen 2 und 3 genannten Fällen hat der Hauptverpflichtete der Abgangszollstelle die erforderliche Anzahl an Sicherheitstiteln entsprechend dem Mehrfachen des Pauschbetrages von 7 000 ECU abzugeben.

(5) Die in dieser Bestimmung in ECU ausgedrückten Beträge werden zu dem ersten Arbeitstag des Monats Oktober geltenden Umrechnungskurs mit Wirkung vom 1. Januar des folgenden Jahres in die einzelstaatlichen Währungen umgerechnet. Ist für eine bestimmte Landeswährung ein Kurs nicht bekannt, so gilt für diese Währung der Kurs des Tages, für den zuletzt veröffentlicht worden ist. Für die Anwendung dieser Bestimmung sind die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Kurse maßgebend. Für die Anwendung des ersten Unterabsatzes ist derjenige Gegenwert der ECU maßgebend, der zum Zeitpunkt der Eintragung der Anmeldung zum Versandverfahren gilt, für welchen der oder die Sicherheitstitel vorgelegt werden.

Sendungen mit empfindlichen und nicht empfindlichen

Waren

§ 19

(1) Enthält die Versandanmeldung außer den Waren, die in § 18 Absatz 3 genannten Liste aufgeführt sind, noch andere Waren, so sind die Vorschriften über die Pauschalbürgschaft so anzuwenden, als ob die beiden Warenarten in getrennten Anmeldungen enthalten wären.

(2) Abweichend von Absatz 1 bleiben Waren einer Warenart außer Betracht, deren Menge oder Wert verhältnismäßig unbedeutend ist.

Befreiung von der Sicherheitsleistung,

Verpflichtung des Beteiligten

§ 19a

(1) Die schriftliche Verpflichtung, die der Beteiligte nach § 35 Absatz 2 Buchstabe e) der Verordnung über das Versandverfahren im Hinblick auf die Befreiung von der Sicherheitsleistung für interne Versandverfahren einzugehen hat, muß dem Muster in Anhang X entsprechen.

(2) Wenn es die einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder die Handelsbräuche erfordern, kann jeder Mitgliedstaat oder die DDR zulassen, daß die Verpflichtung des Be-